

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 85.

Sonnabend, den 25. März.

1848.

Bekanntmachung.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige erste Benefizvorstellung

heute den 25. März

zum ersten Male:

Der Schultzeiß von Bern.

Große heroische Oper in vier Aufzügen, Text von August Schrader, Musik von Conrad,

aufgeführt werden.

Wir hoffen, daß die Darstellung dieser neuen Oper, bei welcher die Ehre durch eine große Anzahl kunstgeliebter Dilettanten Verstärkung erhalten, sich eines zahlreichen Besuchs des geehrten Publicums zu erfreuen haben wird und bemerken, daß Herr **W. F. Kunze**, Bevollmächtigter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, sich der Beaufsichtigung der Cassengeschäfte gefälligst unterzogen hat.

Leipzig, den 25. März 1848.

Der Ausschuss zur Verwaltung des Theater-Pensionsfonds.

Bekanntmachung.

Ein vor dem Gerberthore hinter der Scharfrichterei gelegener, ungefähr 4 Acker enthaltender und zeither zur Wachsstockfabrikation benutzter Platz nebst zwei darauf befindlichen, früher für Cholera Kranke erbauten Häusern wird am 1. Mai d. J. pachtlos und soll von da an fernerweit verpachtet werden. Pachtlustige haben sich so bald als möglich, und ehe sonstige Verfügung über den Platz nebst Zubehör getroffen wird, in der Expedition des Rathhauses zu melden.

Leipzig, den 17. März 1848.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Bekanntmachung.

Der in der sogenannten alten Waage eine Treppe hoch befindliche, an der Ecke des Marktes und der Katharinenstraße gelegene Saal soll von und mit der Ostermesse d. J. an auf die Dauer der in die drei Jahre 1848, 1849 und 1850 fallenden hiesigen Messen im Wege der Licitation, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, vermietet werden. Miethlustige haben sich deshalb

den 2. Mai 1848

Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause bei der Rathsstube zu melden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Resolution sich zu gewärtigen. Leipzig, den 20. März 1848.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

„Gesetzliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Geiste der Duldung und Parität.“

Die neuberufenen Minister haben gegründete Ansprüche auf das volle Vertrauen des Volkes; von verschiedenen Seiten wird um dieses Vertrauens willen Beruhigung der Gemüther anempfohlen. Zwischen Beruhigung und Einschläferung ist aber ein nicht zu übersehender Unterschied. Das sächsische Volk, an welches die neuen Minister mit offenem Wort sich gewendet, wird sich, besonders auch, weil es Männer seines Vertrauens an der Spitze der Staatsangelegenheiten sieht, beruhigen; aber es wird auch fort und fort selbst wachen für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, indem es nach den Gütern strebt, deren Genuß alle Bürger zum Bewußtsein ihrer vollberechtigten Freiheit und Gemeinschaft erhebt. Bei diesem Wachen und Streben wird sich das sächsische Volk der neuberufenen Minister freuen, in dem Vertrauen, daß dieselben zur Erfüllung gerechter Volkswünsche bereitwillig die Hand bieten werden.

Die neuen Minister haben ihre Grundsätze offen dem Volke dargelegt; der Geist, der diese Grundsätze durchweht, hat Stadt und Land mit Freude erfüllt. Wir alle gehen mit großen, schönen Hoffnungen der Zukunft entgegen; wir sind gewiß, daß zwischen Regierung und Volk keine unübersteigliche Kluft, ja überhaupt keine Kluft mehr befestigt sei. Dies alles aber kann uns als

wachende Wächter unseres eigenen Wohles nicht abhalten, diese Grundsätze näher zu beleuchten und zu betrachten.

Der sechste Grundsatz der neuen sächsischen Regierung lautet, wie oben angegeben: „Gesetzliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Geiste der Duldung und Parität.“ Die Fassung dieses Grundsatzes ist nichts weniger als gleichgültig; daher sei es erlaubt, selbst die einzelnen Worte in's Auge zu fassen.

Da die Staatsregierung die kirchlichen Verhältnisse im Geiste der Duldung und Parität gesetzlich ordnen will, so scheint zuerst so viel daraus hervorzugehen, daß sie nicht geneigt ist, Staat und Kirche zu trennen. Sie selbst will die kirchlichen Verhältnisse ordnen, und dies eben kann geschehen gemäß dem alten und veralteten landesbischöflichen Rechte. Allerdings könnte man unter „gesetzlicher Ordnung der kirchlichen Verhältnisse“ auch eine Auseinandersetzung und Grenzbestimmung des staatlichen und kirchlichen Gemeinschaftslebens verstehen; aber es scheint nicht, als wolle der Staat seinem bisherigen maßgebenden Einflusse entsagen, denn es ist die Rede von „Duldung.“ Der Staat will also noch einen Unterschied zwischen den verschiedenen kirchlichen Parteien, zwischen den Genossen verschiedener Kirchengemeinschaften machen. Die kirchlichen Verhältnisse der Deutschkatholiken sind jetzt bei uns im Geiste der Duldung geordnet, die Deutschkatholiken sind bei uns nur geduldet, sie haben noch nicht gleiche kirch-